

**GEMEINDE HARDHEIM  
NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**EHRENORDNUNG  
DER GEMEINDE HARDHEIM  
VOM 12. MAI 2003**

Die Gemeinde Hardheim ehrt in Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste Personen, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Hardheim verdient gemacht haben. Dazu hat der Gemeinderat am 12. Mai 2003 folgende Ehrenordnung beschlossen:

## **1. Allgemeines –**

Die Ehrung verdienter Personen erfolgt durch Verleihung der Bürgermedaille in Bronze, Silber oder Gold sowie durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

Vorschlagsberechtigt für eine Auszeichnung sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Bürgermeister. Die Vorschläge sind ausreichend zu begründen. Dazu gehört, dass die Verdienste der zur Ehrung vorgeschlagenen Personen umfassend dargestellt werden.

Nur Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Hardheim und ihrer Bürger begründen eine Auszeichnung.

Durch die Auszeichnung kann von der geehrten Person kein Anspruch auf Sonderrechte bzw. Vorteile abgeleitet werden.

Die Auszeichnung und Ehrung ist nicht einklagbar.

## **2. Verleihung der Bürgermedaille-**

### **2.1 Allgemeines –**

Die Verleihung der Bürgermedaille beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer zweidrittel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

In der Regel ist die Verleihung im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde Hardheim vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser bis maximal 50 mm. Sie wird in Gold, Silber und Bronze ausgegeben und trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und auf der Rückseite den Schriftzug „Bürgermedaille der Gemeinde Hardheim“. Ausgehändigt wird sie an einem blau-roten Band mit dazu gehöriger Urkunde.

### **2.2 Die Bürgermedaille in Bronze erhalten**

2.2.1 Bürger für langjährige, erfolgreiche und verdienstvolle Tätigkeiten zum Wohle der Gemeinde.

2.2.2 Personen, die aktiv in Vereinen und sonstigen Gruppen hervorragende Leistungen erbracht haben.

2.2.3 Personen für lebensrettende Einsätze.

2.2.4 Personen, die in anerkennenswerter Weise sich um das Gemeinwohl annehmen und durch ihre Tätigkeit oder ihre Leistung eine Auszeichnung verdienen.

### **2.3 Die Bürgermedaille in Silber erhalten**

2.3.1 Bürger mit langjährigen Verdiensten in verantwortungsvoller Stellung im öffentlichen Bereich.

2.3.2 Betriebsinhaber größerer Betriebe Hardheims und der Ortsteile, die dem Wohl der Gesamtgemeinde durch Schaffung von Arbeitsplätzen und sozialer Sicherung der Bürgerschaft dienen.

2.3.3 Vereinsvorstände und Funktionäre in Vereinen, die mit vollstem Erfolg dem Verein und dem Ansehen der Gemeinde dienen.

2.3.4 Sonstige Personen, die als gebürtige Hardheimer Ruhm und Ansehen, gleich wo in der Welt, erworben haben und in Beziehungen mit der Gemeinde Hardheim stehen.

### **2.4 Bürgermedaille in Gold erhalten –**

2.4.1 Bürger, die sich in sehr hohem Maß und in jahrzehntelanger Verantwortung um das Wohl der Gemeinde und deren Bürger verdient gemacht haben.

2.4.2 Staatsmänner und Politiker, Kirchenoberhirten, Geistliche und Betriebsinhaber mit besonderen Verdiensten um die Gemeinde Hardheim.

2.4.3 Wissenschaftler, Techniker, Künstler und sonstige Personen, die sich als gebürtige Hardheimer landesweit und darüber hinaus große Verdienste um die Fortentwicklung und das Wohl der Menschen erworben haben.

## **3. Verleihung des Ehrenbürgerrechts –**

Die Gemeinde kann Personen, die sich besonders um das Wohl der gesamten Gemeinde verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 22 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Die Verleihung bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung, so dass von ihr sparsam Gebrauch zu machen ist, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die besonderen Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen oder kulturellen Lebens der Gemeinde, aber auch etwa in langjähriger verdienstvoller

Mitarbeit in hervorragender Stellung in der Gemeindeverwaltung liegen. Es ist jedoch auch möglich, jemanden durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu ehren, wenn er sich allgemein in Land oder Bund besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und an Ausländer verliehen werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts in nichtöffentlicher Sitzung mit einer dreiviertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts hat in würdiger Form im Rahmen eines separaten Festaktes mit eigens dazu eingeladenen Personen aus dem öffentlichen Leben zu erfolgen.

Die Ehrenbürger haben Anspruch zu öffentlichen Empfängen der Gemeinde Hardheim eingeladen zu werden.

**4. Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates am 12. Mai 2003 in Kraft.**

Hardheim, 12.05.2003

Für den Gemeinderat

Fouquet  
Bürgermeister